

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 17

FREITAG, DEN 1. MÄRZ

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	201	Widmung von Wegeflächen im Bereich Neue Mitte Altona/Bezirk Altona	203
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	202	Änderung von Wochenmärkten	203
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	203	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenkoppel und Lindenkoppel –	204
Berichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegen im Bezirk Eimsbüttel – Sachsenweg –	203	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bültenkoppel –	204
		Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pellwormweg –	204
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Veltheimstraße –	204
		Aufstellungsbeschluss	205
		Öffentliche Plandiskussion zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf „Eißendorf 49“	205

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Mit Antrag vom 21. Februar 2018 hatte die Poldergemeinschaft Hohe Schaar die förmliche Zulassung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Gegenstand des Vorhabens war die Aufstockung der vorhandenen Hochwasserschutzwand an der Süderelbe zwischen Deichkilometer (Dkm) 0,1+41 und Dkm 0,3+05 sowie zwischen Dkm 0,3+39 und Dkm 0,3+74, eine Geländeaufhöhung unmittelbar landseits der Hochwasserschutzwand zwischen Dkm 0,1+41 und Dkm 0,2+88 und der Bau eines Dammbalkenverschlusses im Bereich der zwischen Dkm 0,3+05 und Dkm 0,3+19 vorhandenen Deichüberfahrt. Mit Antrag

vom 13. Februar 2019 beantragt der Vorhabensträger nunmehr zur Optimierung des Lastabtrages eine Änderung der Ausgestaltung der Geländeaufhöhung. Diese sollte bisher mit einer Neigung zum Bestand hin auslaufen, soll aber nun plan ausgeführt und mit einer 33 cm hohen Winkelstützwand, ab Dkm 0,2+52 mit einem Tiefbord abgeschlossen werden. Bis Dkm 0,2+52 wird die Geländeaufhöhung statt 3 m nunmehr 3,80 m tief.

Das Vorhaben stellte ein wasserwirtschaftliches Vorhaben nach Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, in der jeweils gültigen Fassung) dar, das die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erfordert. Danach ist der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG zu unterziehen. Gleiches gilt gemäß § 9 Absatz 4 UVPG für Änderungen solcher Vorhaben.

Im Rahmen der Plangenehmigung RP32/150.1407-338 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im vorliegenden Verfahren RP12/150.1407-901 beantragte Änderung des Vorhabens kann ebenfalls abgesehen werden.

Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass auch durch die vorgesehenen Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Insbesondere haben die Änderungen gegenüber den Auswirkungen der bereits festgestellten Maßnahmen keine zusätzlichen oder anderweitigen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge.

Schon die ursprüngliche Genehmigung 1407-338 kam zu dem Ergebnis, dass Umwelt- und Naturschutzbelange nicht betroffen sind. Das gilt auch unter Berücksichtigung der vorliegend beantragten Änderung, so dass die Aussagen aus der Ursprungsgenehmigung hinsichtlich sämtlicher Schutzgüter aufrechterhalten bleiben können. Die Änderung der Neigung der aufgehöhten Fläche und das Setzen einer lediglich 33 cm hohen, nicht in den Erdboden einbindenden Winkelstützwand bzw. eines Tiefbordes kann keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben.

Unter diesen Umständen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, so dass auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten ist und das Änderungsvorhaben im Wege der Plangenehmigung zugelassen werden kann.

Hamburg, den 18. Februar 2019

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 201

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**Firma HanseWerk Natur GmbH,
Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 216/18**

Die Firma HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg, hat am 23. November 2018 bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung eines Heizkraftwerkes am Standort Hamburg-Nienendorf, Duderstädter Weg 10, 22453 Hamburg (Gemarkung Nienendorf/0307, Flurstück 8295), beantragt.

Das Heizkraftwerk besteht derzeit aus zwei gleichgroßen Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 0,6 MW zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), sowie zwei gleichgroßen Heizkesseln mit einer FWL von 2,3 MW. Die Wärme wird zur Versorgung des örtlichen Nahwärmenetzes genutzt. Die gesamte FWL des bestehenden Heizkraftwerks beträgt somit 5,8 MW (2 x 0,6 MW und 2 x 2,3 MW).

Das Änderungsvorhaben umfasst den Austausch der bestehenden beiden Heizkessel durch Neuanlagen gleicher Bauart und gleicher FWL, sowie das Grundüberholen der beiden vorhandenen Verbrennungsmotoren. Die FWL wird bei dem Vorhaben insgesamt nicht verändert und

beträgt somit auch nach dem Umbau ebenfalls 5,8 MW (2 x 0,6 MW und 2 x 2,3 MW). Die ausgetauschten Heizkessel und die grundüberholten Verbrennungsmotoren sollen wieder in das bestehende Heizkraftwerk-Gebäude an gleicher Stelle eingebaut werden.

Des Weiteren umfasst das Änderungsvorhaben den Neubau eines freistehenden Stahlschornsteins mit vier Edelstahlzügen (31,5 m). Dieser ersetzt den genutzten gemauerten Bestandsschornstein, der in das benachbarte Wohngebäude integriert ist und entsprechend außer Betrieb genommen wird. Abgesehen vom Schornsteinfundament des neuen Schornsteins werden bei dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Auf Grund von Schäden an Dachabdichtung, Attika und Verblender sollen ebenfalls Sanierungsarbeiten am und im Gebäude des Heizkraftwerkes durchgeführt werden, wobei die Kubatur des Bestandsgebäudes nicht verändert wird. Darüber hinaus muss die Abdeckung der Einbringöffnung auf Grund der neuen Abgaszüge angepasst werden. Im Zuge des Änderungsvorhabens soll eine Schallschutzwand um die neue Abgasführung (Schornstein, Abgaszüge, Einbringöffnung) mit einer Höhe von 2,4 m errichtet, sowie die AwSV-Anlage (2 x etwa 1 m³ Schmieröltanks) erneuert werden.

Das Änderungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen stellt ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVPflicht sind:

Bei dem geplanten Vorhaben werden im Vergleich zur Bestandsanlage die Höhe der Feuerungswärmeleistung und der Brennstoff nicht verändert, sowie die emittierten Abgasemengen und -konzentrationen nicht erhöht. Demgemäß sind keine zusätzlichen Emissionen und damit keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu besorgen. Durch den Einbau verbesserter Brenner (Low-NOx-Brenner) ist partiell eine Verringerung der potenziellen Stickstoffeinträge in oben genannte Gebiete zu erwarten. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu besorgen. Eine visuelle Beeinträchtigung kann für das denkmalrechtlich geschützte Ensemble (östlich in einer Entfernung von etwa 650 m: FIS ID 29534, in Denkmalliste ID 43873) durch den neuen freistehenden Schornstein auf Grund der bestehenden Bebauung (Hochhaus) in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden.

Auf Grund der neuen Abgasführung über den neuen freistehenden Schornstein werden zur Reduzierung des

Lärms technische Lärminderungsmaßnahmen (Abgasschalldämpfer, Schalldämpfer der Zu- und Abluftöffnungen, Schallschutzausführung, Lärmschutzwand) umgesetzt, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten sind.

Insgesamt sind ausgehend von dem geplanten Vorhaben keine zusätzlichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 22. Februar 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie
– **Immissionsschutz und Abfallwirtschaft** –

Amtl. Anz. S. 202

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt Wasser, Abwasser und Geologie – eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme eines Regenrückhaltebeckens (RRB 1.5/1.6) in Hamburg-Eidelstedt beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugrube bis zur ausreichenden Auftriebssicherheit soll das Grundwasser vorübergehend mittels Vakuumhorizontaldrainage und ergänzend kleinräumig mit Schwerkraftbrunnen abgesenkt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Dauer von etwa drei Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 540 000 m³ zu fördern sein wird.

Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt Wasser, Abwasser und Geologie – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absenken von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 25. Februar 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 203

Berichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegen im Bezirk Eimsbüttel – Sachsenweg –

Im Amtl. Anz. Nr. 1 vom 2. Januar 2018 S. 3 muss es richtig lauten:

„Teilflächige Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche – Sachsenweg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die Widmung für die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, belegene Wegefläche in der Straße Sachsenweg (Flurstück 10891) mit sofortiger Wirkung dem Anliegerverkehr bis 3,5 Tonnen und dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.“

Hamburg, den 7. Februar 2019

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 203

Widmung von Wegeflächen im Bereich Neue Mitte Altona/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 210, eine etwa 286 m² große, in der Straße Glückel-von-Hamel-straße liegende Wegefläche (Flurstück 5237 teilweise), eine etwa 3419 m² große, in der Eva-Rühmkorf-Straße liegende Wegefläche (Flurstück 5244), eine etwa 969 m² große, in der Domenica-Niehoff-Twiete liegende Wegefläche (Flurstück 5247), eine etwa 1370 m² große, in der Emma-Poel-Straße liegende Wegefläche (Flurstück 5251), eine etwa 957 m² große, in der Helga-Feddersen-Twiete liegende Wegefläche (Flurstück 5249) sowie eine etwa 958 m² große, in der Erika-Krauß-Twiete liegende Wegefläche (Flurstück 5237 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 21. Februar 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 203

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Dulsberg, Straßburger Platz, findet ab dem 1. März 2019 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Hamburg, den 25. Februar 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 203

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Birkenkoppel und Lindenkoppel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Birkenkoppel (Flurstück 2871 [1321 m²]) und Lindenkoppel (Flurstück 2888 [1305 m²]): Jeweils von der Bültenkoppel bis zum Eichenredder verlaufend dem allgemeinen Verkehr.

Für die befahrbaren Wohnwege, die von den Kehrenenden bis zum Eichenredder verlaufen, wird die Widmung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Februar 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 204

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bültenkoppel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Bültenkoppel (Flurstück 2911 [7710 m²]), von Gretchenkoppel bis Langenhorner Straße-Ost verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Verfügung der Widmung vom 8. Juli 1985 wird aufgehoben.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Februar 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 204

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pellwormweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Pellwormweg (Flurstück 3488 teilweise), von Haus Nummer 18 bis Brockdorffstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Februar 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 204

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Veltheimstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Alt-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Veltheimstraße (Flurstück 1518 [4860 m²]), von Rahlstedter Straße bis Poggfriedweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes

Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Februar 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 204

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) im Stadtteil Rahlstedt für das Gebiet zwischen Ellerneck – Rahlstedter Straße – Pidder-Lüing-Weg – Rahlstedter Bahnhofstraße – Pfarrstraße eine Verordnung zu erlassen (Aufstellungsbeschluss W 2/19).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer schwarzen Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: West- und Südgrenze des Flurstücks 6074, Südgrenze der Flurstücke 1440, 1441, 1442, 1443, über das Flurstück 1444, 1445, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 5136, Ostgrenze des Flurstücks 1447, Südgrenze des Flurstücks 1449, über das Flurstück 1493 (Wittigstiege), Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 5033, Ostgrenze des Flurstücks 5024, Südgrenze der Flurstücke 1497, 1499, über das Flurstück 1518 (Veltheimstraße), Südgrenze der Flurstücke 4286, 1535, über das Flurstück 6637 (Hüllenkamp), Südgrenze der Flurstücke 1591, 1592, 1595, über das Flurstück 6639 (Am Friedhof), Südgrenze der Flurstücke 881, 6890, 6412, 878, 877, 876, 875, 1622, 1623, über das Flurstück 1660 (Weddinger Weg), Südgrenze der Flurstücke 1698, 1699, West- und Südgrenze des Flurstücks 1700, Südgrenze des Flurstücks 1702, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1706, Ostgrenze der Flurstücke 1705, 1704, über das Flurstück 6643 (Brockdorffstraße), Ostgrenze der Flurstücke 6131, 871, 868, 867, 866, 865, 864, 863, über das Flurstück 6632 (Rahlstedter Straße), Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstücks 6782, Nordwestgrenze der Flurstücke 6781, 4842, Nordgrenze der Flurstücke 4841, 4837, 5908, 4836, Nord-, West- und Südgrenze des Flurstücks 5907, Westgrenze des Flurstücks 4837, über das Flurstück 892 (Pfarrstraße), Nordgrenze der Flurstücke 885, 886, 887, 891, über das Flurstück 6631 (Rahlstedter Straße), Nordgrenze der Flurstücke 5327, 5999, 933, 934, 935, 936, 937,

Nord- und Westgrenze des Flurstücks 938, über das Flurstück 949 (Radolfstieg).

In diesem Gebiet sollen Genehmigungen für die Errichtung, den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen aus besonderen Gründen nach § 172 Absatz 3 des Baugesetzbuchs versagt werden können. Die baulichen Anlagen in diesem Gebiet sollen erhalten bleiben, weil und soweit sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen den alten Dorfkern Rahlstedts prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Hamburg, den 20. Februar 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 205

Öffentliche Plandiskussion zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf „Eißendorf 49“

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Eißendorf 49 (Lichtenauerweg) mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 670 – Nordgrenze des Flurstücks 3116 – Lichtenauerweg (Flurstück 3126) der Gemarkung Eißendorf des Bezirks Harburg, Ortsteil 710.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eißendorf 49 sollen die im Plangebiet gelegene Sportplatzanlage sowie die Bestandsbebauung (Vereinsgebäude und Umkleidekabine) überplant und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnquartiers mit quartiersbezogenen Versorgungsangeboten geschaffen werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Realisierung eines Wohnquartiers. Darüber hinaus sind eine Einzelhandelseinheit sowie eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Jedoch ist eine Änderung des Landschaftsprogramms sowie der Fachkarte Arten- und Biotopschutz im Parallelverfahren erforderlich.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 18. März 2019, um 19.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Harburger Rathauses, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 25. Februar 2019

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 205

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung (national)

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle,
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54- 34 30
E-Mail:
ausschreibungsstelled4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A
Vergabenummer: **M/BS Bnöt-18/2019**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Möllner Landstraße 197, 22117 Hamburg
- f) Sportplatzbau
Erneuerung der Sportanlage Möllner Landstraße. Neubau von zwei Großspielfeldern und einem American Football-Feld. Die Leistungen im Gewerk Sportplatzbauarbeiten umfassen die Herstellung von Kunststoffrasen- und Kunststoffflächen, sowie der Linierung und der dazugehörigen Wartungsarbeiten.
CPV- Code
45212200-8 Bauarbeiten für Sportanlagen
45212221-1 Bauarbeiten für Sportplätze
45112720-8 Landschaftsgärtnerische Bauleistungen für Sport- und Freizeitanlagen
45212290-5 Reparatur und Wartung von Sportanlagen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
Frühjahr 2020
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 10 Monate
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei:
Die Erklärung zur Eignung gemäß lit t) kann bei der in lit a) genannten Stelle abgefordert werden.
- l) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 2. April 2019
Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle, Raum C7.203,
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am: Entfällt
Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit kor-

rekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Entfällt
- q) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen bei nachfolgender Beschränkter Ausschreibung
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- v) Entfällt
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Hamburg, den 22. Februar 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

616 K 32/17. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, 7. Mai 2019, 11.00 Uhr, Sitzungssaal B0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rönneburg. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 3/8, Sondereigentums-Art sämtliche Räume des Einfamilienhauses, SE-Nummer II, Blatt 981 BV 1, an Grundstück Gemarkung Rönneburg, Flur, Flurstück 768, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Rönneburger Freiheit 20a, 654 m². Die Parteien sind in Erbengemeinschaft eingetragene Eigentümer des Sondereigentums.

Objektbeschreibung/Lage: Wohnungseigentum im Stadtteil Rönneburg an einer 2-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in eingeschossiger Bauweise mit Satteldach, Baujahr 1978, an einer Grundstücksfläche von 654 m², Wohnfläche rund 63 m², Küche, 2 Zimmer, Bad, 1 Abstellraum im Keller und Loggia, Sondernutzungsrecht an einem Gartenanteil. Vermutlich leerstehend. Ausstattung einfacher bis mittlerer Standard, gepflegt, im Außenbereich vernachlässigt. Es ist eine Nutzungsbeschränkung dergestalt, dass die Überlassung der Wohnung nur an durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-eisenbahnvermögen) benannte Personen gestattet ist, grundbuchlich gesichert. Es ist ein derzeit nicht ausgeübtes Wohnrecht gemäß §1090 BGB im Grundbuch gesichert. Eine vollständige Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Verkehrswert: 163.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaub-

haft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. März 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 177

Terminsbestimmung

717 K 24/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 9. Mai 2019, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Neu-Rahlstedt, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Flurstück 455, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Parchimer Straße 59, 1.724 m², Blatt 1192 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist mit einem im Jahr 1906 errichteten freistehenden und vollunterkellerten Einfamilienhaus bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 125 m². Beheizung über Gaszentralheizung mit Brennwerttechnik, Warmwasser zentral über Heizung. Umfassende Modernisierungsmaßnahmen erfolgten in den Jahren 2003 bis 2012. Es sind einige Baumängel/Renovierungsbedarfe vorhanden, die der Sachverständige bereits wertmindernd berücksichtigt hat. Zum Zeitpunkt des Ortstermins wurde das Objekt von der Verfahrensschuldnerin zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert: 870.000,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Tele-

fon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. März 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 178

Ausschlussbeschluss

421 II 6/18. Auf Antrag des Herrn Hermann Völker, Nettelnburger Straße 75 A, 21035 Hamburg, handelnd als gerichtlich bestellter Betreuer für Frau Anneliese Henning (Amtsgericht Hamburg-Bergedorf 421XVII 252/17) – Antragstellerin – beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 421, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Die Sparbücher (Sparurkunden) zur Kontonummer 3040 064572 und 3297 137329, ausgegeben von der Hamburger Sparkasse AG mit Sitz in Hamburg, werden für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 11. Februar 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 179

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein „**Mit allen Sinnen Sprache lernen e.V.**“ (Amtsgericht Hamburg, VR 22300) ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin des Vereins wurde Frau Annika de Buhr, Fritz-Beindorff-Allee 7, 30177 Hannover, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 7. Februar 2019

Die Liquidatorin 180

Gläubigeraufruf

Der Verein **Katholischer Deutscher Frauenbund/Zweigverein Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 1160), c/o Renate Stapelfeld, Moojerstraße 3, 22041 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2018 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 8. Februar 2019

Der Liquidator 181

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein zur Förderung des evangelischen Kindertagesheimes St. Pauli e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18356), Budapester Straße 34-35, 20359 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2019 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Helene Melcher und Herr Peter Kämmerer, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 8. Februar 2019

Die Liquidatoren 182

Gläubigeraufruf

Der Verein **Studienhaus Göhrde e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 21622), Grasredder 31, 21029 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Annette Fischer und Frau Gunda Ebert, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 14. Februar 2019

Die Liquidatoren 183

Gläubigeraufruf

Der Verein **AfnP Arbeitsgemeinschaft für nephrologisches Personal e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 9120) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Marion Bundschu, Frau Roswitha Nicklas und Herr Hans Martin Schröder, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 15. Februar 2019

Die Liquidatoren 184

Gläubigeraufruf

Die Firma **TKH Datzeberg Grundstücksgesellschaft mbH** (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 56048 B) wurde durch Gesellschafterbeschluss mit Wirkung zum 31. Januar 2019 aufgelöst. Zum Liquidator wurde Herr Mogens Pedersen, c/o DIM Deutsche Immobilien Management GmbH, Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Berlin, den 18. Februar 2019

Der Liquidator 185

Gläubigeraufruf

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 29. Januar 2019 gemäß § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521) auf Antrag die Auflösung der Stiftung Sammlung Wedells mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt. Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Kultur und Medien, K 121, Hohe Bleichen 22, 20354 Hamburg, geltend zu machen.

Hamburg, den 18. Februar 2019

Der Liquidator 186